



Dokumentinformation

Rechtswegzulässigkeit und Vereinsschlichtungsstelle

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	15.11.2009
Publiziert von	Manz
Glossator	Bettina Nunner-Krautgasser, Universität Graz
Fundstelle	EvBI 2009/149
Heft	22 / 2009
Seite	1009
Entscheidung	OGH 18.6.2009, 8 Ob 138/08i ▼ Zu den Verweisen
Unterinstantz	LGZ Wien, 37 R 205/08h; BG Favoriten, 3 C 638/07i.

Quintessenz

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eines Vereins - etwa wie hier eines Kleingartenvereins - sind nicht selten. Mit dieser E klärt der OGH nahezu alle mit derartigen Verfahren zusammenhängenden prozessualen Fragen.

Leitsatz

§ 8 VerG (§ 42 Abs 1 JN)

Die Anrufung der vereinsinternen Schlichtungsstelle ist eine formelle Prozessvoraussetzung iSd § 1 JN, die - als von Amts wegen wahrzunehmen - auch noch im Rechtsmittelverfahren ohne Verstoß gegen das Neuerungsverbot geltend gemacht werden kann.

Als "Anrufung der Schlichtungseinrichtung" iSd § 8 VerG ist schon der nach den Statuten erste Antrag, etwa auf Konstituierung einer Schlichtungseinrichtung oder Namhaftmachung von Schiedsrichtern, zu werten. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Sechsmonatsfrist.

Sachverhalt

Der kl Kleingartenverein hat eine Gemeinschaftswasserleitung hergestellt, an die auch die Liegenschaft der Bekl als frühere Unterpächterin und nunmehr Eigentümerin einer Parzelle in der Kleingartenanlage angeschlossen ist. Die von der Bekl über die Gemeinschaftswasserleitung bezogenen Wassermengen werden mittels eines Subzählers registriert, der sich früher außerhalb des Kleingartenhauses in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze befand. Im Zuge des Neubaus des Kleingartenhauses verlegte die Bekl den Subwasserzähler in den Keller ihres

Hauses, wobei sie auch die Wasserleitung frostsicher verlegte. Bis zu dem Punkt, an dem sich der Subzähler befand, war die Leitung von der Kl errichtet und auch frostsicher erhalten worden. Durch die Verlängerung der Leitung bis zum Subzähler hat sich auch das Risiko der Kl hinsichtlich allfälliger Wasserverluste erhöht. Eine Zustimmung des Obmanns des Vereins zu der Verlegung konnte nicht festgestellt werden. Eine Rückverlegung an die Grundstücksgrenze ist durchaus möglich.

Der Kl Verein beehrte einerseits die Feststellung, dass er nicht verpflichtet sei, die Liegenschaft der Bekl mit Wasser aus der Gemeinschaftswasserleitung zu versorgen, und in eventu die Bekl schuldig zu erkennen, den vorigen Zustand wiederherzustellen.

Das ErstG wies das Hauptbegehren rechtskräftig ab, gab aber dem Eventualbegehren auf Wiederherstellung Folge.

Gegen diesen klagsstattgebenden Teil des erstg U erhob die Bekl Berufung, in der sie auch die Nichtigkeit des U geltend machte. Die Schlichtungseinrichtung nach § 8 Abs 1 VerG sei nicht angerufen worden.

Das BerG gab der Berufung wegen Nichtigkeit Folge, hob das angefochtene U im klagsstattgebenden Teil samt dem dazu ergangenen Verfahren als nichtig auf und wies die Klage in diesem Umfang zurück. Der OGH gab dem Rek des Kl Folge und trug dem BerG eine neuerliche E nach Verfahrensergänzung auf.

Begründung

Aus der Begründung:

[Streitigkeit gem § 8 Abs 1 VerG]

§ 8 Abs 1 VerG normiert, dass die Statuten eines Vereins für die Austragung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis eine Schlichtungseinrichtung vorzusehen haben. Sofern es zu keiner früheren Beendigung des Schlichtungsverfahrens kommt, steht der "ordentliche Rechtsweg" sechs Monate ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung offen.

Zu klären ist daher vorweg, ob die vorliegende Streitigkeit überhaupt eine solche ist, die von § 8 VerG erfasst wird. Der OGH hat dazu bereits mehrfach ausgeführt, dass der Gesetzgeber (gestützt auf die Gesetzesmaterialien) die Neuregelung im Sinne einer umfassenden Zuständigkeit verstanden hat, die für grundsätzlich alle privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder Vereinsmitgliedern untereinander gilt, sofern diese mit dem Vereinsverhältnis im Zusammenhang stehen (5 Ob 60/05t; 6 Ob 179/08d; zuletzt 6 Ob 280/08g). Dies trifft hier für den von der Kl auf die Mitgliedschaft der Bekl gestützten (und allein noch strittigen) Beseitigungs- bzw Wiederherstellungsanspruch zu (vgl hiezu auch jüngst *Mayr*, Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht, *ÖJZ 2009*, 539 [540 ff]).

[Geltendmachung im Rechtsmittelverfahren]

Damit stellt sich als weitere Frage, ob eine fehlende - oder nicht ausreichende - Befassung der Schlichtungseinrichtung auch noch im Rechtsmittelverfahren mit Erfolg releviert werden kann. Dies hängt davon ab, ob man sie als Frage der materiellen Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Willensbildung des Vereins qualifiziert, auf die das Neuerungsverbot (§ 482 ZPO) zur Anwendung gelangt (vgl etwa 6 Ob 219/04f), oder als formelle Prozessvoraussetzung der Zulässigkeit des Rechtswegs, die von den Gerichten - allerdings regelmäßig in Abgrenzung zu einem sonst zulässigen anderen Rechtsweg - ohnedies amtswegig zu prüfen ist, so-

Ende Seite 1009

Anfang Seite 1010»

dass insoweit ein Neuerungsverbot nicht besteht (*Kodek*, aaO § 482 Rz 3). (...)

[Rechtswegzulässigkeit]

Betrachtet man nun die wesentlichsten praktischen Unterschiede zwischen der Einordnung als materielle Anspruchsvoraussetzung (alte Rsp) oder als prozessuale Frage der Rechtswegzulässigkeit (neuere Rsp), so fällt vor allem ins Gewicht, dass die Frage der Rechtswegzulässigkeit von Amts wegen zu prüfen und darüber mit B zu entscheiden ist (allgemein etwa *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁷ Rz 512 ff). Daraus ergibt sich weiters, dass sowohl inhaltlich (Tatfragen - grundsätzlich keine Überprüfung der Beweiswürdigung im Rekursverfahren) als auch formell (etwa grundsätzlich keine Bekämpfbarkeit einer die Zulässigkeit bestätigenden E - **6 Ob 189/08z**) bloß eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeiten bestehen. Im Rahmen der RekVerfahren besteht grundsätzlich auch keine Möglichkeit einer mündlichen Verhandlung zur Erörterung strittiger Fragen (**RIS-Justiz RS0044000**). Inwieweit dann, wenn diese Frage erstmals im BerVerfahren bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen auftritt, das BerG regelmäßig (**§ 473 Abs 2 ZPO**) und der OGH bei der Behandlung der Rev immer (**§ 509 Abs 3 ZPO**; vgl zum rechtlichen Gehör etwa auch **RIS-Justiz RS0041857** mwN) auf Erhebungen durch einen ersuchten Richter verwiesen sein werden (fehlende Unmittelbarkeit), bedarf hier keiner weiteren Erörterung, weil im vorliegenden Fall der OGH als RekG entscheidet. Dass der Gesetzgeber diese besondere Konstellation bei den allgemeinen verfahrensrechtlichen Regelungen zur Überprüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs offenbar nicht bedacht hat, erklärt sich schon daraus, dass ja sonst diese Frage (etwa Abgrenzung zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden etc) regelmäßig allein aufgrund der gestellten Begehren und des Vorbringens geklärt werden kann (vgl allgemein *Ballon in Fasching*² § 1 JN Rz 72 ff mwN).

Gerade Fälle wie der vorliegende zeigen, dass sich mangels einer einheitlichen Ausgestaltung des "Schlichtungsverfahrens" sowie der Überlassung dieses Verfahrens und der Ausgestaltung der Schlichtungsstellen in den vereinsautonomen Bereich bei der Prüfung dieser "Prozessvoraussetzung" verschiedenste schwierig zu beurteilende Sachverhalts- und Beweisfragen stellen (können). Die Zuordnung als Prozessvoraussetzung kann im Hinblick auf die einschränkende Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung von Prozessvoraussetzungen also auch zu Erschwerungen führen. Das Argument, dass es nicht von einem Einwand der Parteien abhängen könne, ob sie die Schlichtungsstelle befassen, ist praktisch gesehen insoweit nur bedingt tragfähig, weil eine (wie sonst bei Prozessvoraussetzungen übliche und typische) amtswegige Prüfung gerade hier schwer möglich ist und außerdem den Parteien wohl meist ohnedies die Möglichkeit offensteht, einvernehmlich das Schlichtungsverfahren (mit daran anknüpfender Rechtswegzulässigkeit) zu beenden.

Letztlich ist aber einzuräumen, dass - *Mayr* und *Rauscher* folgend - der Gesetzeswortlaut deutlich für die neuere RspLinie spricht, weil **§ 8 Abs 1 Satz 2 VerG** klar anordnet: "Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung **der ordentliche Rechtsweg offen.**" Der Bezug auf den "ordentlichen Rechtsweg" legt es nach dem Wortlaut doch nahe, dass der Gesetzgeber dies als Prozessvoraussetzung iSd **§ 1 JN** behandelt haben wollte. Im Hinblick darauf schließt sich auch der erk Senat somit der neuen RspLinie an.

Daraus folgt, dass das BerG zutreffend auch ohne entsprechenden Einwand bereits im erstger Verfahren diese "Prozessvoraussetzung" geprüft und deren (allfälligen) Mangel aufgegriffen hat.

[Prüfung der Rechtswegzulässigkeit]

Es stellt sich damit die weitere Frage, wie das Vorliegen der Voraussetzungen für diese "Prozessvoraussetzung" zu ermitteln ist und wie die Anforderungen des **§ 8 Abs 1 VerG** inhaltlich zu beurteilen sind (Beginn des Fristenlaufs, "Beendigung" des Verfahrens vor der Schlichtungseinrichtung, Entscheidungszeitpunkt).

Als wesentliches praktisches Problem zeigt sich zunächst, dass **§ 8 Abs 1 VerG** auf verschiedenste Umstände abstellt, die dem Gericht gar nicht bekannt sein können, trotzdem aber im Rahmen einer amtswegig vorzunehmenden Prüfung der Rechtswegzulässigkeit geprüft werden müssen. So sind den Gerichten regelmäßig weder die gerade gültigen Statuten bekannt noch wie sich die Parteien allenfalls im Rahmen der darin häufig vorgesehenen Verfahren zur Errichtung der Schlichtungsstellen verhalten haben. Im vorliegenden Verfahren wurde etwa die Frage, inwieweit und welche Bestimmungen über eine Schlichtungseinrichtung die Statuten enthalten, überhaupt noch nicht geklärt.

Nähere Regelungen zur Behandlung dieser Art der "Rechtswegunzulässigkeit" hat der

Gesetzgeber - wie bereits ausgeführt - unterlassen. Es ist jedoch im Sinne der neueren Rsp davon auszugehen, dass es sich um eine solche iSd [§ 42 Abs 1 JN](#) handelt ([RIS-Justiz RS0122426](#)). Eine Regelung dazu, inwieweit der Kl in seiner Klage Angaben zu dieser Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zu machen hat, findet sich nicht. Da diese Umstände - so wie etwa sonst Fragen, die die sachliche oder örtliche Zuständigkeit betreffen, soweit diese vom allgemeinen Gerichtsstand abweicht - regelmäßig (wie oben dargestellt) dem Gericht nicht bekannt sein werden, bietet es sich an, [§ 41 Abs 2 JN](#) heranzuziehen. Danach prüft das Gericht die "Zuständigkeit" vorweg aufgrund der "Angaben" des Kl. Dies wird dahin verstanden, dass der Kl ausdrücklich und konkret schon in der Klage jene Tatsachen zu behaupten hat, die einen besonderen Gerichtsstand begründen (*Mayr in Rechberger*, ZPO³ § 41 JN Rz 2). Für die Frage der "Zulässigkeit des Rechtswegs" in Vereinssachen iSd [§ 8 VerG](#) ist dies nun dahin zu verstehen, dass der Kl konkrete Tatsachen zu behaupten hat, aus denen sich ergibt, dass der "Rechtsweg" in dieser Streitsache bereits offen ist (vgl auch zur Prüfung aufgrund des Klagebegehrens, aber auch des behaupteten Sachverhalts *Ballon in Fasching*² § 1 JN Rz 72). Fehlen in einer unter [§ 8 VerG](#) fallenden Streitigkeit diese Angaben, so ist unklar, ob der "Rechtsweg" überhaupt zulässig ist. Dann ist dem Kl die Möglichkeit zur Verbesserung zu bieten (vgl

«Ende Seite 1010

Anfang Seite 1011»

Mayr, aaO, zum Fall unklarer Zuständigkeitsangaben bei einer Abweichung vom allgemeinen Gerichtsstand).

Hier wurde diese Frage überhaupt erst im BerVerfahren aufgeworfen. Dann aber ist sie vorweg jedenfalls (schon zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung iSd [§ 182a ZPO: RIS-Justiz RS0037300](#)) mit den Parteien zu erörtern und dem Kl die Möglichkeit zu einer Verbesserung zu bieten. Insoweit verstoßen die Ausführungen des Kl daher auch nicht gegen das Neuerungsverbot (*Kodek in Rechberger*, ZPO³ § 482 Rz 3). (...)

[Temporäre Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs]

Grundsätzlich steht die Rechtsansicht, die eine temporäre Unzulässigkeit des streitigen Rechtswegs annimmt - ein anderer wird hier gar nicht eingeräumt -, auch in einem Spannungsverhältnis zum Grundsatz des [Art 6 EMRK](#), wonach ein Rechtsanspruch besteht, Streitigkeiten über "civil rights" vor die Gerichte zu bringen. Eine Verfassungswidrigkeit wäre nur dann zu sehen, wenn zwischen dem eingesetzten Mittel ("temporäre Rechtswegunzulässigkeit") und dem angestrebten Ziel (Gerichtsentlastung) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wäre (etwa *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention³ 336 Rz 50, 51 mwN). Hier handelt es sich aber bloß um ein "temporäres" Prozesshindernis, und die Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsschutzes iS einstweiliger Verfügungen wurde bereits bejaht ([10 Ob 50/06k SZ 2006/129](#); idS wohl auch [4 Ob 168/07w](#)). Allerdings ist bei der Auslegung des [§ 8 VerG](#) iS des Grundsatzes der verfassungskonformen Interpretation ([RIS-Justiz RS0008793](#)) auch anzustreben, dass für die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen ("civil rights") keine unzumutbaren Verzögerungen oder Erschwerungen entstehen dürfen (vgl idS auch die RV, abgedruckt in *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, VerG 2002 [2002] 176 f). Es ist daher - auch unter Berücksichtigung der eingeschränkten Prüfungsmöglichkeiten in dieser Art von Verfahren, insb in Fällen, in denen diese Frage erst im Rahmen eines Berufungs- oder Revisionsverfahrens auftritt - davon auszugehen, dass eine möglichst klare und einfach zu handhabende prozessuale Lösung anzustreben ist.

[Anrufung der Schlichtungseinrichtung]

Daher ist als "Anrufung der Schlichtungseinrichtung" iSd [§ 8 VerG](#) schon der nach den Statuten erste Antrag, etwa auch auf Konstituierung einer Schlichtungseinrichtung oder Namhaftmachung von Schiedsrichtern, zu werten. Ab diesem Zeitpunkt (vgl hiezu auch [8 Ob 78/06p](#)) läuft die Sechsmonatsfrist. Weitere Überprüfungen des Verhaltens der Streitparteien sind im Rahmen der Prüfung der "Zulässigkeit des Rechtswegs" nicht vorzunehmen, es sei denn, es läge schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist eine "Beendigung" des "Verfahrens" vor.

Zur Frage, auf welchen Zeitpunkt das Gericht bei der Prüfung der "Zulässigkeit des Rechtswegs"

abzustellen hat, bietet es sich an, auf die Rsp zum ASGG zurückzugreifen, bei dem in Sozialrechtssachen vorweg die Sozialversicherungsträger zur Entscheidung zuständig sind und erst nach Ablauf gewisser Fristen nach Einbringung des Antrags beim Sozialversicherungsträger die Klage bei Gericht erhoben werden kann, wenn der Sozialversicherungsträger nicht innerhalb dieser Fristen entschieden hat (§ 67 ASGG).

Dazu hat der OGH bereits ausgesprochen, dass auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung abzustellen ist (RIS-Justiz RS0085636 mwN, insb 10 Ob S 307/00w; anders im Übrigen zu den materiell-rechtlich wirkenden Schlichtungsklauseln außerhalb des VerG, bei denen die Parteien in effektiver Form die Einhaltung des Schlichtungsverfahrens bewirken wollen und dies zu einer materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung machen: 8 Ob A 28/08p - auch zur Überprüfung dieser vertraglichen Regelungen mwN). Bis zu diesem Zeitpunkt - hier der 18. 1. 2008 - legen die Parteien im Wesentlichen durch ihre Anträge auch den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens fest.

Die fehlende Beachtung der Ausführungen der Parteien zur Frage der Einhaltung des § 8 Abs 1 VerG samt Unterlassung deren Erörterung sowie von Feststellungen dazu macht das Verfahren des BerG damit jedenfalls ergänzungsbedürftig. Schon deshalb war dem Rek Folge zu geben und dem BerG eine Ergänzung des Verfahrens aufzutragen.

Im fortgesetzten Verfahren wird das BerG vorweg die Frage der anzuwendenden Statutenbestimmungen und des Verhaltens der Streitteile bei der Anrufung und Konstituierung der Schlichtungseinrichtung zu erörtern, gegebenenfalls die erforderlichen Feststellungen (aufgrund eigener Erhebungen oder allenfalls im Wege eines ersuchten Richters nach § 473 ZPO) zu treffen und auf dieser Grundlage (in Beachtung der vorstehenden rechtlichen Vorgaben) neu zu entscheiden haben.

Notiz

Praxishinweis

Eine ältere RspLinie (RIS-Justiz RS0114603) sah die Anrufung eines Vereinsschiedsgerichts als materielle Anspruchsvoraussetzung, deren Mangel zur Abweisung des Klagebegehrens führte. Der OGH folgt hier der neueren Rsp (RIS-Justiz RS0122426), die die Nichtanrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung als gem § 42 Abs 1 JN in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmendes Prozesshindernis qualifiziert. Allerdings wird ausdrücklich auf die aus der mangelnden Kenntnis des Gerichts über die jeweiligen Umstände resultierenden Schwierigkeiten und die sich daraus ergebende Pflicht des Kl, konkrete Tatsachen, etwa über das Verstreichen der sechsmonatigen Frist, vorzubringen, verwiesen. Fehlen diese Angaben, ist dem Kl die Möglichkeit der Verbesserung zu bieten.

EvBl Redaktion

Glosse

Die vorliegende E des 8. Senats gliedert sich in eine neuere Judikaturlinie ein, die bei mangelnder Anrufung

«Ende Seite 1011

Anfang Seite 1012

einer vereinsrechtlichen Schlichtungseinrichtung iSd § 8 VerG 2002 eine **"temporäre" Unzulässigkeit des Rechtswegs** annimmt (RIS-Justiz RS0122426, zuletzt OGH 6 Ob 117/09p). Diese Auffassung weicht von der Einordnung der mangelnden Befassung sonstiger Schlichtungsstellen ab: Wird nämlich außerhalb des Vereinsrechts trotz wirksamer Schlichtungsvereinbarung statt ordnungsgemäßer Befassung der Schlichtungsstelle sogleich geklagt, so nimmt die hA ein **materiell-rechtliches Hindernis für den Erfolg der verfrühten Klage** an, sodass diese auf entsprechende Einwendung einer Partei - mangels "Klagbarkeit des Anspruchs" - mit Urteil als unbegründet abzuweisen ist (s nur RIS-Justiz RS0045292; RS0039900; RS0045298 und RS0033687; Reissner in ZellKomm § 2 ArbVG Rz 64; P. Gattermig/K. Gattermig, Zulässigkeit und Wirkung von Schlichtungsvereinbarungen in

Arbeitsverträgen, RdW 2009/232, 282 [283]). Diese Qualifikation wurde in Lehre (*Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, Vereinsgesetz 2002 § 8 Rz 6) und Rsp (vgl etwa OGH 8 Ob 78/06pJBI 2007, 324[*P. Mayr*] = *ecolex* 2007/13, 34; RIS-Justiz RS0114603; RS0120837 und RS0119982 [T2]) bis vor kurzem auch für die vereinsrechtliche Schlichtung vertreten. In der E 4 Ob 146/07k (EvBl 2008/13, 71 = Zak 2007/657, 377 [zust *Rauscher* 367]) hat sich der OGH allerdings der Kritik *P. Mayrs* (JBI 2007, 327) angeschlossen: Dieser ortet hier (die obligatorische Schlichtung mit der sukzessiven Zuständigkeit vergleichend) das Vorliegen des Prozesshindernisses der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Klage vorerst als zulässig akzeptiert, dann aber mangels Berechtigung abgewiesen werden sollte, fehle es doch für die Unklagbarkeit an einem Verzicht auf den Anspruch. Diese Rechtsansicht wurde in einer weiteren E des 4. Senats bestätigt und idF auch vom 6., vom 7. und nunmehr im Ergebnis auch vom 8. Senat übernommen (etwa OGH 4 Ob 168/07wEvBl 2008/96; 7 Ob 52/08kAnwBl 2008, 366[*P. Mayr*]; 6 Ob 179/08dRIS-Justiz RS0122426). Eine verfrühte (dh vor Ende des Schlichtungsverfahrens eingebrachte) Klage sei also (auch von Amts wegen) **mit Beschluss zurückzuweisen**.

Die Qualifikation als Prozesshindernis ist allerdings problematisch: Das Schlichtungsverfahren stattet die Partei nämlich - anders als das beim Modell der sukzessiven Zuständigkeit der Fall ist - nicht mit einer (erzwingbaren) Entscheidung aus, sodass während seiner Dauer zwar bereits ein (bloßes) Recht auf Leistung, aber noch kein (gerichtlich) durchsetzbarer materieller Anspruch vorliegt (zum Unterschied *Nunner-Krautgasser*, Schuld, Vermögenshaftung und Insolvenz [2007] 99 ff). Daher geht das Argument, hier liege kein Anspruchsverzicht vor (*P. Mayr*, JBI 2007, 327), ins Leere. Ganz allgemein sind Fälle, in denen die Durchsetzbarkeit zwar grundsätzlich vorgesehen, aber durch Vorschaltung eines (schon strukturell ohne erzwingbare Entscheidung endenden) Schlichtungsverfahrens hinausgeschoben ist, zumindest an der Schnittstelle zwischen prozessuellem Zulässigkeits- und materiellem Anspruchskriterium angesiedelt. Die nach der Rsp (RIS-Justiz RS0121268; ebenso *König*, Einstweilige Verfügungen³ Rz 2/25) bereits während eines Schlichtungsverfahrens zulässigen einstweiligen Verfügungen können daher lediglich "bedingte" Ansprüche sichern. Für die Einordnung als Prozesshindernis lässt sich im gegebenen Zusammenhang nur ins Treffen führen, dass der Gesetzgeber die Parteien zu einer Anrufung der vereinsrechtlichen Schlichtungseinrichtung verpflichten und die Gerichte von Prozessen in Vereinsangelegenheiten entlasten wollte. Allerdings kommt auch dem Argument, eine Wahrnehmungsmöglichkeit der mangelnden Befassung der Schlichtungsstelle nur auf Einrede des Beklagten sei mit diesem Ziel nicht gut vereinbar (*P. Mayr*, JBI 2007, 327), begrenzte Überzeugungskraft zu: Wie der 8. Senat nämlich in der vorliegenden E zutreffend ausführt, ist eine amtswegige Prüfung gerade hier oft problematisch; zudem können die Parteien die "Rechtswegszulässigkeit" meist ohnedies einvernehmlich herbeiführen. Ausgehend von der nunmehr offenbar hA hat das Gericht die "Rechtswegszulässigkeit" aufgrund der Angaben in der Klage zu prüfen. Der Kläger muss konkrete Tatsachen behaupten, aus denen sich ergibt, dass der "Rechtsweg" bereits offen ist. Fehlen diese Angaben in einer Streitigkeit iSd § 8 VerG, so ist die Klage zur Verbesserung zurückzustellen.

Zitiervorschlag

Meta-Daten

Rubrik(en)

Evidenzblatt

Rechtsgebiet(e)

Zivilverfahren

Verweise

- > OGH 18.6.2009, 8 Ob 138/08i
- > § 8 VerG
- > § 42 JN

Rückverweise

Kommentare

- > Zivilprozessgesetze 3 , Fasching/Konecny : § 1 JN (Ballon; Fucik; Lovrek) Ordentliche Gerichte - 30.11.2013 bis ...

Handbücher

- > Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln, Reissner/Neumayr Besonderer Teil (Nunner-Krautgasser) 76. Klausel: Schlichtungsvereinbarung - 01.03.2010 bis ...

Zeitschriften

- > RdM 2015/70: Obligatorische Schlichtungsversuche bei kassenrechtlichen Streitigkeiten? (Melanie Kiener) -
- > NZ 2016/42: Alternative Streitbeilegung und Verjährung (Peter G. Mayr) -

Sammlungen

- > HS 40.057: OGH 18.6.2009, 8 Ob 138/08i -
- > HS 40.056: OGH 18.6.2009, 8 Ob 138/08i -
- > HS 40.055: OGH 18.6.2009, 8 Ob 138/08i -

Entscheidungen

- > OGH 7 Ob 89/11f -
- > OGH 7 Ob 172/11m -

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH